

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 07

Freitag, 23.03.2018

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 23/42 Öffentliche Bekanntmachung; Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung einer bestehenden KFZ-Werkstatt zu einem KFZ-Handel mit Verkaufsfläche und Werkstatt zur Aufbereitung“ der/s Herr Amir Reza Songhorzadeh auf dem Grundstück Flurnr. 564/2 der Gemarkung Forstinning
- 24/44 Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage für den Einsatz nachwachsender Rohstoffe der Firma Kern Energie Pliening GmbH & Co. KG, Brunnenweg 2, 85652 Pliening, durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW's und eines Containers, Ersatz des bestehenden BHKW's und Erhöhung der Gesamtfeuerungsleistung auf 2,1 MW, am Betriebsstandort in 85652 Pliening, Fastelwinkel 2, Flurnr. 901 der Gemarkung Pliening;
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG



23/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2017-2835) erlässt für das Bauvorhaben „**Nutzungsänderung einer bestehenden KFZ-Werkstatt zu einem KFZ-Handel mit Verkaufsfläche und Werkstatt zur Aufbereitung** “ der/s **Herr Amir Reza Songhorzadeh** auf dem Grundstück Flurnr. 564/2 der Gemarkung Forstinning folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 02.02.2018, eingegangen am 06.02.2018 mit Roteintrag
- Betriebsbeschreibung vom 02.11.2017

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 2.
(Ziff. II bis IV nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 16.03.2018

Ingrid Meier



24/44

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage für den Einsatz nachwachsender Rohstoffe der Firma Kern Energie Pliening GmbH & Co. KG, Brunnenweg 2, 85652 Pliening, durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW's und eines Containers, Ersatz des bestehenden BHKW's und Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 2,1 MW, am Betriebsstandort in 85652 Pliening, Fastelwinkel 2, Flurnr. 901 der Gemarkung Pliening;

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG

Die Firma Kern Energie Pliening GmbH & Co. KG, Brunnenweg 2 in 85652 Pliening, hat am 24.08.2017 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am o.g. Betriebsstandort im gemäß rechtskräftigen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas-Anlage und Fläche für die Landwirtschaft“ der Gemeinde Pliening beantragt.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW's und eines Containers, den Ersatz des bestehenden BHKW's und die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 2,1 MW.

Für das Vorhaben betreffend der Errichtung und des Betriebes eines zusätzlichen BHKW's und der Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 2,1 MW war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass durch die Erweiterung der o.g. Biogasanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass für die Biotop nach § 30 BNatSchG und das Bodendenkmal, welche sich im näheren Umfeld der Anlage befinden, nachgewiesen werden kann, dass vorhabenbedingt keine Zerstörungen oder erhebliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Die voraussichtlich anfallenden Rückstände und Emissionen wirken sich unter Berücksichtigung der Schutzkriterien nicht erheblich auf die Belastbarkeit der Schutzgebiete aus, so dass in Folge der Erweiterung der o.g. Biogasanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Umgebung des Standortes besonders zu schützenden Gebiete festgestellt werden können.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens geprüft.



Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-183 eingeholt werden. Die Screening - Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, 20.03.2018
Landratsamt Ebersberg

Philipp